

aktuelle
Satzung
2017

Satzung des Vereins zur Förderung des gemeindlichen Kindergartens Lindwedel e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des gemeindlichen Kindergartens Lindwedel (kurz: KiGaLi). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in 29690 Lindwedel

(3)

Der Verein wurde am 13.05.2008 errichtet.

(4)

Der Verein ist politisch, rassistisch, weltanschaulich und konfessionell und neutral

(5)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

(6)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck des Vereins

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, für diesen Zweck hat der Verein seine gesamten Mittel zu verwenden,

- das Zusammenwirken und gemeinschaftliche Handeln der Erziehungsberechtigten, der Organen und der Trägerin des Kindergartens, namentlich der Gemeinde Lindwedel ideell und materiell zu fördern
- die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen (Erzieherinnen, Kindergartenleitung, Eltern- und Gemeinderatsvertretern) zu pflegen sowie
- die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit des Kindergartens Lindwedel ideell und materiell zu unterstützen, was die Förderung der Jugendhilfe sowie des altergerechten Kunst- und Kulturangebotes einschließt.

(2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den gemeindlichen Kindergarten Lindwedel zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

- die Beschaffung der Mittel dient zur Verpflegung von Kindergarten- und Hortkindern
- die Bereitstellung von Mitteln für die Ausgestaltung und die Einrichtung der Räumlichkeiten des Kindergartens einschließlich der Gestaltung und etwaigen Erweiterung der Außenanlage
- die Anschaffung von Spielgeräten sowie Lernmittel und Bastelutensilien u.a.m.

- die aktive personelle Unterstützung des Kindergartenteams bei der Durchführung von Veranstaltungen, Ausflügen u.ä. Vorhaben.
- Erbringung von Organisationsleistungen im Rahmen der Bereitstellung der Mittagsverpflegung für die Kindergarten- und Hortkinder
- die Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens in der Öffentlichkeit.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Unterhaltung von Zweckbetrieben als Nebenzweck ist zulässig.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über den Ersatz nachgewiesener, zur Verwirklichung des Vereinszweck erforderlicher Auslagen ehrenamtlich tätiger Personen entscheidet der Vorstand durch Erlass einer entsprechenden Ordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann, auf schriftlichen Antrag hin, jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, und jede juristische Person werden, die die Satzung in der jeweiligen gültigen Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist.

(2)

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist dieser verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Gründe hierfür mitzuteilen.

(3)

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

(2)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2)

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1)

der Vorstand

(2)

die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

(2)

Dem erweiterten Vorstand gehören

zwei Beisitzer an, wobei ein Beisitzerposten stets durch die Leiterin bzw. dem Leiter des Kindergartens- unabhängig von einer Mitgliedschaft in dem Verein- zu besetzen ist.

(3)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

(4)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(3)

Zu Vorstandsmitgliedern können grundsätzlich nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt des Vorstandsmitgliedes. (Vgl. § 7 Abs. 2)

(4)

Im Jahr der Gründung werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart lediglich für eine Amtszeit von 1 Jahr gewählt.

§ 9 Beschlußfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3)

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(4)

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§10 Die Mitgliederversammlung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied-auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,

- d) die Wahl des Kassenprüfers
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Kassenprüfer

- (1)
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zu prüfen, ob die Gelder (Einnahmen) des Verein gemäß der Satzung und der Beschlüsse des Vereins verwendet werden.
- (2)
Dem Verein müssen für diese Aufgabe mindestens zwei Kassenprüfer zur Verfügung gestellt werden.
- (3)
Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein und werden von der Mitgliederversammlung jeweils im Wechsel, für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Im Gründungsjahr beträgt die Amtszeit für den ersten Kassenprüfer lediglich ein Jahr.
- (4)
Die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen hat mindest einmal jährlich zu erfolgen. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind berichte zu erstellen, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben sind. Diesen dienen auch der Vorbereitung des Entlassungsbeschlusses.

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im dritten Quartal nach Beginn des jeweils neuen Kindergartenjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1)
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2)
Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3)
Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (4)
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
- (5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(7)

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Werden von dem ersten Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen und stellen diese sich zur Wahl, ist schriftlich abzustimmen.

(8)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

(1)

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(2)

Über die Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3)

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(2)

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2)

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lindwedel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendhilfe und der Förderung der Erziehung von Kindern unter 10 Jahren zu verwenden hat.